

Mustergesetz für die Kirchensteuern

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

empfohlen von der Kantonalen Steuerverwaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die (Evangelisch-reformierte bzw. Römisch-katholische) Kirchgemeinde ... erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

² Die Kirchgemeindeversammlung ... legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften (Evangelisch-reformierten oder Römisch-katholischen) Personen, die in der Kirchgemeinde ... nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. Steuersubjekt

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

Behörden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.